

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 22.06.2026 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.KW**

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 22. Juni 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 4/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 26.01.2026 (KABl. EKKW 2026 S. 60 Nr. 35) werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Befristete Dienstverhältnisse werden im Rahmen und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) abgeschlossen.“

b) Die Sonderregelung inklusive Anmerkung zu Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8 Probezeit

Die ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, sofern nicht im Dienstvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. Bei einer Befristung mit einer Gesamtdauer von bis zu zwölf Monaten gilt abweichend, von Beginn des Dienstverhältnisses gerechnet, das erste Viertel der vereinbarten Vertragsdauer als Probezeit. Bei einer Befristung von mehr als zwölf Monaten muss die Probezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Befristungsdauer stehen, darf die

Dauer von sechs Monaten jedoch nicht überschreiten. Die konkrete Dauer der Probezeit ist im Dienstvertrag aufzunehmen.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 3 und durch den folgenden Absatz ersetzt:
„(3) Innerhalb der Probezeit kann das Beschäftigungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Das befristete Dienstverhältnis endet mit Ablauf der im Dienstvertrag kalendermäßig bestimmten Frist (zeitliche Befristung) oder mit Eintritt des im Dienstvertrag bestimmten Ereignisses (Zweckbefristung). Befristete Dienstverhältnisse können auch vor ihrem nach Satz 1 zu bestimmenden Ende gekündigt werden. Innerhalb der Probezeit kann das befristete Beschäftigungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien für befristete Dienstverhältnisse nach einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr 1 Monat, von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren 6 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Nach einer Beschäftigungszeit von mehr als zwei Jahren gelten die Kündigungsfristen des Absatz 2.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und die Angabe „vier Wochen“ wird jeweils durch die Angabe „zwei Wochen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH